

# Teichkarte

## (Gewässerordnung)

### 1. Allgemeine Hinweise:

Sämtliche Teiche befinden sich innerhalb von Parkanlagen. Für Angler gelten die gleichen Ordnungsbestimmungen wie für jeden anderen Bürger. Er hat die Erlaubnis, im Rahmen der Teichkarte der Teichgemeinschaft Gladbeck e.V. (im nachfolgenden TG genannt) der Angelfischerei in der Weise nachzugehen, das Andere weder behindert, gefährdet oder geschädigt werden. Alle Bestimmungen über Umweltschutz, Naturschutz und des Landesfischereigesetzes, der Landesfischereiverordnung sowie des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Kinder bis zum Alter von 10 Jahren können sich unter Aufsicht eines Fischereieinhabers auf **seinem Angelsteg** mit **je einer Angelrute** anglerisch betätigen. Ab dem Alter von 10 Jahren müssen Kinder einen Jugendfischereischein und Erlaubnisschein mitführen und dürfen in Begleitung eines Fischereischeininhabers den Fischfang ausüben. An Jagdtagen wird die Fischerei (durch Bekanntgabe der Stadt Gladbeck) untersagt.

Zelten, Campen sowie offene Feuer sind untersagt.

Während der Brutzeit von Vögeln ist besondere Rücksicht zu nehmen. Die Teichkarte in der jeweils gültigen Fassung, ist unbedingt zu beachten und mit dem Fischereischein, Sportfischerpass und dem LfV Erlaubnisschein mitzuführen. Mit dieser Teichkarte verlieren alle vorherigen Teichkarten ihre Gültigkeit.

Der Aussteller haftet nicht für Unglücksfälle und Schäden.

### 2. Angelsaison:

An den angepachteten Teichen darf ganzjährig von Montag bis Samstag von Sonnenaufgang bis längstens 24:00 Uhr geangelt werden. Am Nordparkteich ist das Angeln nur Montags, Mittwochs und Samstags gestattet.

### 3. Schonzeiten:

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden. **Zander** und **Hecht** vom **15. Februar bis 31. Mai** einschließlich.

Während der Raubfischschonzeit ist das Angeln mit Köderfischen oder Teilen davon strengstens untersagt.

Das Angeln in markierten Schongebieten ist generell verboten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schonzeiten.

### 4. Angelstellen:

Es darf nur von den angelegten Stegen aus geangelt werden. Es dürfen nur zwei Angler von einem Steg aus den Fischfang ausüben. Das Umfeld ist zu schonen. Von einem zum anderen Steg zu laufen, ist zur Vermeidung von Trampelpfaden verboten. Es ist verboten, Böschungen oder Uferbewuchs zu beschädigen. Am Ehrenmalteich kann von der Treppe des Ehrenmales und vom gegenüber liegenden Rondell mit max. 5 Anglern geangelt werden. Während Gedenkveranstaltungen am Ehrenmal ist das Angeln zu unterlassen.

Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 1 mtr. vom Angelsteg ausgelegt werden, und zwar so, dass sie vom Angler ständig persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden können. Unbeaufsichtigt

vorgefundene Angelgeräte werden eingezogen. Es ist nicht gestattet andere Personen mit angeln zu lassen. Jeder Angler ist für die Sauberkeit seines Angelplatzes verantwortlich, das gilt auch, wenn der Angelplatz verschmutzt vorgefunden wurde.

#### **5. Erlaubte Angelgeräte:**

Zwei Ruten mit Rolle, einfacher Haken.

Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten. Beim Angeln mit totem Köderfisch auf Raubfisch ist die Verwendung einer mindestens 20er geflochtenen, oder 30er monofilen Hauptschnur und eines 40cm langen Stahlvorfaches Pflicht. Raubfischsysteme mit Drillingen oder Einzelhaken sind erlaubt. Die Verwendung von Kunstködern beim Raubfischangeln ist nicht erlaubt.

Senken, Schlepp-, Oberflächenangeln, Spinn- und Fliegenfischen ist untersagt. Es ist darauf zu achten, das beköderte Angeln kein Wassergeflügel gefährden. Anfüttern ist nicht erlaubt. Gefangene Fische sind waidgerecht zu behandeln.

Es sind die gesetzlichen Bestimmungen des Landesfischereigesetzes, der Landesfischereiverordnung und des Tierschutzgesetzes zwingend zu beachten. Ein Zurücksetzen gehälterter Fische ist verboten.

Der Unterfangkescher ist vor Angelbeginn einsatzfähig bereitzulegen.

#### **6. Mindestmaße und Fangbeschränkung:**

Aal 50cm, Karpfen 35cm, Schleie 25cm, Zander 40cm und Hecht 50cm. Es gelten ansonsten die gesetzlichen Schonmaße. Fangbeschränkung: 1 Karpfen **oder** 1 Hecht **oder** 1 Zander **oder** 10 andere Fische pro **Angeltag**.

Gefangene Rotaugen, Rotfedern, Brassens unterliegen keine Fangbeschränkung und dürfen aus Hegegründen vereinzelt schonend zurückgesetzt werden.

Welse und Barsche sind grundsätzlich zu entnehmen. Alle gefangenen massigen Fische sind einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

#### **7. Wilder Fischbesatz:**

Zur Vermeidung von Fischkrankheiten ist der "wilde" Einsatz von Fischen strengstens untersagt.

#### **8. Fischereiaufsicht:**

Den Anordnungen von kontrollberechtigten Personen, der Fischereiaufsicht und den Ordnungsorganen der Stadt Gladbeck ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen gegen den Erlaubnisschein zum Fischfang an den Gladbecker Teichen und der mitzuführenden LFV-Gewässerordnung sind die kontrollberechtigten Personen angewiesen, den Erlaubnisschein einzuziehen. Die TG kann den Erlaubnisschein ohne Anspruch auf Erstattung auf Dauer/Zeit einziehen.

#### **9. Sonstiges:**

Sämtliche Fänge sind bis zum 15.1. des neuen Fangjahres mittels Fangstatistik dem Vereinsvorstand zu melden. Angler die gegen die Bestimmungen dieser Teichkarte verstoßen werden von der TG zur Verantwortung gezogen.

Diese Teichkarte ist bei den Angelpapieren mitzuführen.

Gladbeck, den 01. Januar 2012

Raum für Eintragungen: